

N^o 1454.

Sn.

Baudepartement

Gemeinderat Rorschach;
Baulinienpläne.

AUSZUG

aus dem

Protokoll des Regierungsrates

des

KANTONS ST. GALLEN.

Sitzung vom 6. Juni 1917.

Das Baudepartement unterbreitet dem Regierungsrate zwei Baulinienpläne, um deren Genehmigung der Gemeinderat Rorschach nachsucht. Der eine betrifft die Hauptstrasse (vom Hafenbahnhof bis zum Seehof), der andere die Engulgasse (vom Lindenplatz zur Kirchstrasse).

Längs der Nordseite der Hauptstrasse auf die ganze hiefür in Betracht fallende Länge und längs der Südseite derselben von der Mariabergstrasse bis zum Rathaus fällt die aufgestellte Baulinie durchwegs mit den jetzt bestehenden Häuserfronten zusammen. Vom Rathaus bis zum Eisenbahnübergang beim Bellevue ist die südseitige Baulinie früher schon genehmigt worden, und es handelt sich auf dieser Strecke nur noch um eine kleine Baulinienabänderung beim Hause der Geschwister Klaus. Zufolge der architektonisch guten Ausbildung der an der Hauptstrasse stehenden Gebäude präsentiert sich die heutige Ueberbauung auf der in Frage stehenden Staatsstrassenstrecke sehr gut. In verkehrstechnischer Hinsicht ist dagegen zu bemerken, dass die Trottoirs an einzelnen Stellen stark verengt sind. Es fragt sich daher, ob im Falle der Neuerstellung einzelner Gebäude für dieselben der bisherige geringe Bauabstand wieder bewilligt und ob insbesondere allfällige Höherbauten auf die bestehenden Gebäude ge-

Enilrogum.

stattet werden könnten. Das referierende Departement hält mit dem Kantonsingenieur, der die vorliegenden Baulinien begutachtet hat, dafür, dass die Festlegung solcher und die Bewilligung eingreifender Aenderungen an bestehenden Bauten, namentlich Höherbauten, die mit Genehmigung des vorliegenden Baulinienplanes grundsätzlich bereits ausgesprochen würde, zweckmässiger von Fall zu Fall zu erfolgen habe. Die projektierten Baulinien mögen wohl richtig sein bei der heutigen Ueberbauung; sollte jedoch beispielsweise durch eine Brandkatastrophe eine vollständige Neuüberbauung Platz greifen, so dürfte es sehr fraglich sein, ob mit diesen Baulinien das richtige getroffen ist.

Das referierende Departement beantragt daher, dem vorgelegten Baulinienplan für die Hauptstrasse die Genehmigung nicht zu erteilen. Dagegen stehe der Genehmigung des Planes für die Engelgasse, der vorschriftsgemäss aufgelegt und bei diesem Anlasse durch regierungsrätlichen Rekursentscheid vom 6. Februar 1917 (N^o 369) eine Abänderung erfahren habe, nichts im Wege.

In Zustimmung zum Antrage des referierenden Departementes wird hierauf vom Regierungsrate

beschlossen:

Dem Baulinienplan für die Engelgasse sei die Genehmigung erteilt; dagegen sei demjenigen für die Hauptstrasse die Genehmigung verweigert.

Protokollauszug an das Bezirksamt Rorschach zuhanden des Gemeinderates Rorschach (3 Pläne).

Protokollauszug samt 1 Plan und Akten an das Baudepartement.

Dem Protokoll gleichlautend:

Der Staatsschreiber:

